

BVGer E-4838/2007 vom 22. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4838_2007

FR: TAF E-4838/2007 du 22 février 2011

IT: TAF E-4838/2007 del 22 febbraio 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine gestützt auf Art. 17b Abs. 3 und 4 AsylG erlassene Gebührenvorschussverfügung des BFM ist mit dem Endentscheid anzufechten (vgl. BVGE 2007/18 E. 4.5).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche (vgl. nachstehende Ausführungen), weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich bei der Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheiden in konstanter Praxis auf die Überprüfung der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1).

S. 73). In diesem Sinne ist auf die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylgewährung nicht einzutreten.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ersuchte in verfahrensrechtlicher Hinsicht um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Es handelt sich vorliegend um ein zweites Asylverfahren. Im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens ist die vorinstanzliche Verfügung angefochten worden. Einem ordentlichen Rechtsmittel kommt per Gesetz aufschiebende Wirkung zu (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG), weshalb sich der Beschwerdeführer während des Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten kann (Art. 42 AsylG). Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wieder herzustellen, ist als gegenstandslos zu betrachten.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer stellte mittels Formularbeschwerde den Antrag, die zuständige Behörde sei vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden sowie jegliche Datenweitergabe an dieselben zu unterlassen, eventualiter sei bei bereits erfolgter Datenweitergabe die beschwerdeführende Person darüber in einer separaten Verfügung zu informieren. Mit dem vorliegenden Endentscheid ist dieser Antrag auf vorsorgliche Massnahme gegenstandslos geworden.

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich explizit zwar nur gegen den Nichteintretensentscheid des BFM vom 19. Juni 2007. Implizit ist aber auch die Zwischenverfügung vom 27. Mai 2007 Gegenstand der Überprüfung, da die materiellen Erwägungen zur Aussichtslosigkeit des Asylgesuchs und die daran geknüpfte Erhebung des Gebührenvorschusses sich unmittelbar auf den Inhalt der Endverfügung der Vorinstanz vom 19. Juni 2007 ausgewirkt haben (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 VwVG; BVGE 2007/18 E. 4.5 S. 218). Es kann in diesem Zeitpunkt gerügt werden, dass es das BFM in Verletzung von Art. 17b Abs. 4 AsylG zu Unrecht abgelehnt habe, den Beschwerdeführer von der Bezahlung einer Gebühr zu befreien, beziehungsweise zu Unrecht vom Beschwerdeführer - bei Androhung des Nichteintretens - einen Gebührenvorschuss eingefordert habe. Auf Beschwerdeebene ist somit hinsichtlich dieser Frage eine materielle Prüfung vorzunehmen und im Falle der Begründetheit der erhobenen Rüge die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an das BFM zur Neuurteilung zurückzuweisen.

E. 3.1

Gemäss Art. 17b Abs. 4 AsylG kann das BFM von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist, wenn diese nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens oder nach Rückzug ihres Asylgesuchs erneut eines stellt, unter der Voraussetzung, dass sie sich in der Zwischenzeit in nicht in ihren Heimatstaat begeben hat. Auf einen Gebührenvorschuss wird verzichtet, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind, das heisst, wenn die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen (Bst. a) oder im Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen, wenn das Wiedererwägungsgesuch beziehungsweise das zweite Asylgesuch nicht von vornherein aussichtslos erscheint (Bst. b).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist nach seinem rechtskräftig entschiedenen negativen Asylgesuch nicht in seinen Heimatstaat zurückgekehrt, weshalb grundsätzlich die Voraussetzung von Art. 17b Abs. 4 AsylG für die Erhebung eines Gebührenvorschusses erfüllt ist.

E. 3.3

Folglich ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht als aussichtslos beurteilt hat.

E. 3.4

Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung jene Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis). Für die Beurteilung der Prozesschancen ist eine summarische Prüfung vorzunehmen.

E. 4

Im vorliegenden Verfahren wurden im Asylgesuch vom 25. Januar 2007 im Wesentlichen subjektive Nachfluchtgründe geltend gemacht. Dabei führte der Beschwerdeführer insbesondere aus, er habe den Entschluss gefasst, der C._____ beizutreten und habe deshalb an der von der C._____ organisierten Demonstration vom (...) teilgenommen. Als Beweis gab er eine Kopie des Beitrittsformulars "C._____ member Registration Form" zu den Akten. Die auf Beschwerdeebene in Aussicht gestellten Photographien, welche ihn bei der Demonstration zeigen würden, reichte er nicht nach. In Anknüpfung an seine im ersten Asylverfahren geltend gemachten Gründe, wonach er als einfacher (...), aber vieler Sprachen mächtig, sich geweigert habe für die Regierung als Spion zu arbeiten, verwies er darauf hin, dass er bei den äthiopischen Botschaften bekannt sei und als Oppositioneller gelte. Eine Rückkehr nach Äthiopien würde für ihn den Tod bedeuten.

E. 5

Die Vorinstanz beurteilte in ihrer Zwischenverfügung vom 21. Mai 2007 das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht als von vornherein aussichtslos. Gemäss eigenen Angaben des Beschwerdeführers war er bis zum Zeitpunkt seines Entschlusses, der C._____ beizutreten, politisch nicht aktiv. Die einmalige Teilnahme an der Demonstration vom (...) 2007 in J._____ und am Treffen vom (...) 2007 in F._____ vermögen allein kein ernsthaftes, politisches Engagement des Beschwerdeführers aufzuzeigen. Vielmehr erscheinen die Vorbringen offensichtlich unsubstanziert, zumal der Beschwerdeführer auch die in Aussicht gestellten Photographien nie eingereicht hatte. Die vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe erscheinen offensichtlich haltlos - auch unter Berücksichtigung der nicht zu bestreitenden Überwachungsbemühungen der äthiopischen Behörden gegenüber den im Exil lebenden und politisch aktiven Staatsangehörigen. An dieser Einschätzung ändert auch das vom Beschwerdeführer ausgefüllte und unterzeichnete Registrierungsformular der C._____ nichts, zumal es weder die Mitgliedschaft bestätigt

noch Auskunft über die Funktion oder über das politische Engagement des Beschwerdeführers zu geben vermag. Das BFM hat zu Recht gemäss Art. 17b Abs. 4 AsylG einen Gebührenvorschuss verlangt und ist auch zu Recht auf das zweite Asylgesuch nicht eingetreten, nachdem der Verfahrenskostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt worden war.

E. 6

Hinsichtlich der in der Rechtsmitteleingabe vorgebrachten gesundheitlichen Probleme (vgl. Sachverhalt Bstn. K-O) ist Folgendes festzuhalten: Nachdem eine Computertomographie durchgeführt wurde, konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer kleine Nierenkonkremente in der rechten Niere aufwies, hingegen liessen sich die von ihm beklagten linken Flankenschmerzen nicht objektivieren. Der vorgängige Verdacht auf Nierensteine erwies sich nach der vorgenommenen computertomographischen Untersuchung als unbegründet. Aufgrund dieses Ergebnisses war keine weitere medizinische Behandlung mehr indiziert (vgl. an das Bundesverwaltungsgericht adressierter Bericht von H. _____ vom 1. Februar 2008). Einen Monat später reichte der Beschwerdeführer eine Kopie des Überweisungsschreibens desselben Arztes vom 3. März 2008 ein und machte geltend, es sei eine Darmspiegelung nötig. Seither sind keine diesbezüglichen Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen. Es ist deshalb anzunehmen, dass keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers eingetreten und deshalb auch keine Behandlung erforderlich ist. Aufgrund dieser Aktenlage sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, die Sache im Sinne eines Wiedererwägungsgesuchs an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, deren Beurteilung mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2007 auf den Endentscheid verschoben wurde, ist infolge der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs.1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.